

**STATUTEN DER MUSIKKAPELLE
VALS
V. ÄNDERUNG**

Lt. Außerordentlicher Hauptversammlung vom 18.05.2019

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Die Musikkapelle Vals, gegründet im Jahre 1951, ist eine Vereinigung musikfreudiger Männer, Frauen und Jugendlicher. Sie trägt den Namen „**Musikkapelle Vals Ehrenamtliche Organisation**“, In Kurzform **MK Vals EO** (im Weiteren nur mehr Musikkapelle genannt).
- 1.2 Die Musikkapelle hat ihren Sitz in Vals – Gemeinde Mühlbach

Art. 2 Dauer und Rechtssubjekt

- 2.1 Die Tätigkeit der Musikkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer
- 2.2 Die Musikkapelle Vals EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen (VSM)
- 2.3 Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen

Art. 3 Zweck und Tätigkeiten

- 3.1 Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von niveauvoller Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus, sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Die Musikkapelle steht in Diensten des örtlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen
- 3.2 Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22.Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
 - b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Im Speziellen sind es:

- a) Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereines

- b) regelmäßige Proben­tätigkeit
- c) regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort und anderweitig
- d) musikalische und vereinsmäßige Schulung der Mitglieder
- e) Heranbildung von Nachwuchsmusikant*innen
- f) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
- g) Veranstaltung von eigenen Musikfesten und geselligen Treffen
- h) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wettbewerben
- i) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen
- j) Animierung der Mitglieder zum Besuch von empfehlenswerten musikalischen Veranstaltungen

3.3 Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Mitglieder

- 4.1 Die Mitgliedschaft ist frei und jeder kann Mitglied der Musikkapelle werden, wenn er Interesse und Freude beim Musizieren hat. Erwünscht wäre, wenn jeder bereits die erforderliche Grundausbildung mit sich brächte. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies nicht Voraussetzung einer Mitgliedschaft ist
- 4.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Kapellmeisters/ der Kapellmeisterin, wobei eine Nichtaufnahme zu begründen ist. Die Aufnahme ist im Mitgliederregister zu vermerken
- 4.3 Die Musikkapelle besteht aus **ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern**. Die ordentlichen Mitglieder bilden die aktiven Musikantinnen und Musikanten. Die Marketenderinnen, der Fähnrich, der Musikdiener werden als ordentliche Mitglieder geführt. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung aufgrund ihrer Verdienste ernannt.
- Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen.
- 4.4 **Alle ordentlichen Mitglieder** haben in der Vollversammlung **aktives Wahlrecht** und **passives Wahlrecht**, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.
- Kein Wahlrecht besitzen ebenfalls Marketenderinnen, Fähnrich, Musikdiener, usw., wenn sie nicht ordentliche Mitglieder sind.
- 4.5 Jedes Mitglied hat die **Pflicht**, sich an das Statut zu halten und an den Proben und Auftritten der Musikkapelle teilzunehmen. Abwesenheiten müssen entschuldigt werden. Die Instrumente, die Noten, die Tracht und die übrigen

Ausrüstungsgegenstände im Besitz der Musikkapelle müssen in sauberem und gutem Zustand gehalten werden. Jedes Mitglied soll das Ansehen des Vereines wahren und Respekt zeigen.

Es ist auch Ehrensache, die Zugehörigkeit zu den Musikkapellen Südtirols und zum Verband Südtiroler Musikkapellen ernst zu nehmen.

4.6 Die **Mitgliedschaft erlischt:**

- bei Auflösung der Musikkapelle
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss
- durch Ableben

4.7 Wenn ein Mitglied freiwillig von der Musikkapelle **ausscheiden** will, soll es dies dem Vorstand schriftlich mitteilen

4.8 Der **Ausschluss eines Mitgliedes** kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt.

Gegen den Beschluss, der schriftlich erfolgen muss, kann das Mitglied in der Frist von 30 Tagen Einspruch an die Vollversammlung erheben.

Art. 5 Organe

5.1 Die Organe der Musikkapelle sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- das Schiedsgericht

5.2 Die Amtsdauer für alle Organe des Vereines beträgt 3 (drei) Jahre

5.3 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 6 die Vollversammlung

6.1 Die **Vollversammlung** besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, dem/der Kapellmeister*in, den Marketenderinnen, dem Fährnrich und weiteren Mitgliedern. Sie wird einmal jährlich innerhalb 31. Jänner einberufen. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.

6.2 Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.

6.3 Bei Bedarf kann vom Obmann/von der Obfrau, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder eine **außerordentliche Vollversammlung** unter Angabe der Gründe einberufen werden. Beantragt ein Rechnungsprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, die Einberufung zu veranlassen.

6.4 Die Einladung zur Vollversammlung ist in einer ersten und einer zweiten Einberufung vorzusehen. Zwischen der ersten und zweiten Einberufung muss mindestens eine Stunde liegen.

Beschlüsse der Vollversammlung in erster Einberufung müssen mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erfolgen. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, ausgenommen den Beschlüssen zur Auflösung und der Zuweisung des Vermögens, die mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erfolgen muss.

6.5 Der Vollversammlung sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes bzw. der Jahresabschlussrechnung (Bilanz)
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
- Ernennung der zwei Rechnungsprüfer*innen
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist

6.6 Beschlüsse über die Abänderung dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind und davon mindestens 50% + 1 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Art. 7 Ablauf der Wahlen

7.1 Die Mitglieder des Vereinsvorstandes, mit Ausnahme des Kapellmeisters, werden von der Vollversammlung gewählt; bleiben 3 Jahre im Amt und sind wiederwählbar

7.2 Die Wahlen werden geheim anhand von Stimmzetteln durchgeführt; wobei für den Vorstand nur Mitglieder der Kapelle gewählt werden können. Als gewählt gilt derjenige/diejenige, welche/r am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl nur zwischen den Betroffenen statt.

7.3 Im Vorfeld der Wahlen kann eine Kandidatenliste jener Mitglieder erstellt werden, die sich für die Mitarbeit im Vorstand bereit erklären

7.4 Den Vorsitz der Wahl führt eine vom Vorstand beauftragte Person

7.5 die Wahl wird in folgender Reihenfolge abgehalten:

- a) Wahl des Obmannes

- b) Wahl des Schriftführers
- c) Wahl des Kassiers
- d) Wahl der zwei effektiven Ausschussmitglieder
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren
- f) Wahl des Jugendleiters
- g) Wahl des Trachtenwartes
- h) Wahl des Instrumentenwartes
- i) Wahl des Notenwartes

a) Wahl des Obmannes

Pro Wahlzettel darf nur eine Vorzugsstimme abgegeben werden. Sollte der am meisten Gewählte die Wahl nicht annehmen, so gilt derjenige als gewählt, welcher auf sich am zweitmeisten Stimmen vereinigen konnte; usw.

Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei am meisten gewählten Mitgliedern.

b) + c) Wahl des Schriftführers und des Kassiers

Auch hier kann nur eine Vorzugsstimme abgegeben werden.

Diese Wahl kann jedoch in einem Wahlgang durchgeführt werden, wobei dann in diesem Falle der Stimmzettel so gestaltet werden muss, dass eine korrekte Wahl getrennt zwischen Schriftführer und Kassier durchgeführt werden kann.

Bei Stimmengleichheit findet auch hier eine Stichwahl zwischen den am meisten gewählten Mitgliedern statt.

d) Wahl der zwei effektiven Ausschussmitglieder

Diese Wahl wird im selben Modus wie unter Punkt b) + c) durchgeführt.

e) Wahl der Rechnungsrevisoren

Diese Wahl wird im selben Modus wie jene unter Punkt b) + c) durchgeführt.

Als gewählt gelten jene zwei Mitglieder, welche auf sich am meisten Stimmen vereinigen konnten.

f) + g) Wahl des Jugendleiters und des Trachtenwartes

Diese Wahl wird im selben Modus wie unter Punkt b) + c) durchgeführt.

Als gewählt gilt jenes Mitglied, welches auf sich am meisten Stimmen vereinigen konnte.

Diese Wahl kann jedoch in einem Wahlgang durchgeführt werden, wobei dann in diesem Falle der Stimmzettel so gestaltet werden muss, dass eine korrekte Wahl getrennt zwischen Jugendleiter und Trachtenwart durchgeführt werden kann.

h) Wahl des Instrumentenwartes und des Notenwartes

Diese Wahl wird im selben Modus wie unter Punkt b) + c) durchgeführt.

Als gewählt gilt jenes Mitglied, welches auf sich am meisten Stimmen vereinigen konnte.

Diese Wahl kann jedoch in einem Wahlgang durchgeführt werden, wobei dann in diesem Falle der Stimmzettel so gestaltet werden muss, dass eine korrekte Wahl getrennt zwischen Instrumentenwart und Notenwart durchgeführt werden kann.

- 7.6 Sollte ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode sein Amt niederlegen, so muss er dies schriftlich dem Ausschuss mitteilen. An seine Stelle rückt dann derjenige nach, welcher bei der letzten durchgeführten Wahl die am nächst höhere Stimmenanzahl pro Wahlgang (Kassier – Schriftführer – effektive Ausschussmitglieder) erreicht hat, usw.
- 7.7 Sollte hingegen der Obmann aus irgendeinem Grund aus seinem Amt ausscheiden, so wird von seinem Stellvertreter eine außerordentliche Vollversammlung mit der Wahl des neuen Obmannes als Tagesordnungspunkt angesagt.

Art. 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereins zusammen und besteht aus folgenden Personen:

- Obmann bzw. Obfrau
- Kapellmeister bzw. Kapellmeisterin (nur in beratender Funktion)
- Schriftführer/in
- Kassier/in
- 2 (zwei) effektive Ausschussmitglieder
- Jugendleiter
- Trachtenwart

Der Kapellmeister bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter ist im Vorstand mit beratender Stimme vertreten.

- 8.2 Der **Kapellmeister** wird vom Vorstand verpflichtet und hat im Vorstand nur beratende Funktion. Die Verpflichtung als honorierter Kapellmeister schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus

- 8.3 Dem Vorstand **obliegen**:

- die Berufung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- die Terminplanung von Proben, Auftritten, Festen, geselligen Zusammenkünften, usw.
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Planung der ordentlichen Vollversammlung bzw. der Vorschlag für eine außerordentliche Vollversammlung
- die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein dienlich sind
- die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften und Privaten
- jedwede Initiative, die dem Verein und dem Ansehen des Vereins dienlich ist

- der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- 8.4 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder +1 **beschlussfähig**, wobei der Obmann/die Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter anwesend sein muss. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 8.5 Der Obmann/Die Obfrau ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereines. Er/Sie vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung. Er/sie koordiniert die Arbeit im Vorstand. Er/sie kümmert sich auch um eine gute Gemeinschaft im Verein. Er/sie beruft die Vollversammlung und Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Er/sie ist ermächtigt, im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner/ihrer Unterschrift.
- 8.6 Der/Die Obmannstellvertreter*in steht dem Obmann/der Obfrau bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn/sie bei Abwesenheit. Er/sie kann auch weitere Aufgaben übernehmen
- 8.7 Dem/Der Kapellmeister*in obliegt die fachlich-musikalische Leitung des Vereins. Er/sie sorgt gemeinsam mit dem/der Jugendleiter*in für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikant*innen und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich. Verfügt die Kapelle über Bläserinstruktoren, beauftragt er/sie diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe. Ist ein/e Kapellmeisterstellvertreter*in vorhanden, sorgt er/sie dafür, dass ihm/ihr von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Detailproben, Musik in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen, usw.)
- 8.8 Dem/Der Jugendleiter*in obliegt die Anwerbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Volljährigkeit, insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Er/sie tritt bei allen Veranstaltungen der Musikkapelle, bei denen Jugendliche mitwirken, dafür ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Jugendlichen angepasster ist und übt sein/ihr Amt als Vertreter*in der Elternschaft der Jungmusikant*innen aus.
- 8.9 Der/Die Schriftführer*in führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er/sie erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorespondenz und aller Akten verantwortlich. Er/sie führt die Mitgliederkartei. Er/sie macht den Vorstand auf die Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam. Er/sie sorgt für die Zusammenstellung

einer jährlichen Vereinschronik. Bei Verhinderung nominiert der Obmann/die Obfrau eines der Ausschussmitglieder als Protokollführer/in.

- 8.10 Der/Die **Kassier*in** verwaltet die Kasse des Vereines. Er/sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Ein- und Ausgangsbelege Buch und verfasst den jährlichen Kassenbericht bzw. die Jahresabschlussrechnung, die er/sie rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er/sie führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.
- 8.11 Dem/Der **Notenwart*in** obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchives des Vereins, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die terminmäßige Rückgabe derselben. Er/sie verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikant*innen und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er/sie führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch und berichtet alljährlich der Vollversammlung über die Veränderungen im Notenarchiv.
- 8.12 Der/Die **Instrumenten- bzw. Trachtenwart*in** hat die Obsorge über die Instrumente die Trachten zu tragen.
- 8.13 Verschiedene dieser Aufgaben können auch von **anderen aktiven Mitgliedern** übernommen werden. Sollten neue Aufgaben entstehen, können sie in gleicher Weise übertragen werden. Wer die Aufgaben übertragen bekommt, soll diese gewissenhaft erfüllen. Alle Mitglieder der Musikkapelle sind gebeten – soweit es möglich ist – den Verein und den Vorstand aktiv zu unterstützen.

Art. 9 Vereinsvermögen/Finanzierung des Vereines

- 9.1 Das **Vermögen** des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.
- 9.2 Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten **Einnahmen** setzen sich zusammen aus:
- Spenden
 - Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen
 - Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen
 - alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen
 -
- 9.3 Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.

Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen

- 9.4 Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung anfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

Art. 10 Das Kontrollorgan

- 10.1 Die Ernennung eines Kontrollorganes ist von Ehrenamtlichen Organisationen nur dann vorzunehmen, falls mindestens zwei der folgenden 3 Kriterien erfüllt werden:
- a) 5 oder mehr abhängig Beschäftigte im Jahresdurchschnitt
 - b) Ein Vermögen von mindestens 110.000.– Euro (Aktiva)
 - c) Einkünfte in der Höhe von mindestens 220.000.– Euro pro Jahr
- 10.2 Bei der Erstellung dieser Statuten fiel unsere Musikkapelle nicht in die Verpflichtung zur Ernennung eines Kontrollorganes. Sollte die Musikkapelle in Zukunft aber der unter Punkt 10.1 genannten Kriterien hineinfallen, dann muss von der Vollversammlung ein Kontrollorgan bestehend aus 3 Mitgliedern ernannt werden, wobei mindestens ein Mitglied des Kontrollorganes über die vorgeschriebene berufliche Qualifikation verfügen muss.

Art. 11 Ausrückungen

- 11.1 Bei den Ausrückungen wird grundsätzlich in zwei verschiedenen Ausrückungen unterschieden:

- a) Ausrückungen nach dem Jahresprogramm
- b) Ausrückungen bei Hochzeiten und Beerdigungen

11.2 *Ausrückungen nach dem Jahresprogramm*

Die Ausrückungen werden nach einem am Jahresanfang festgelegten Programm durchgeführt.

Zusätzliche Ausrückungen werden nach Absprache mit den Mitgliedern der Kapelle vorgenommen. Hierzu genügt eine einfache 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Anfragen für solche zusätzliche Ausrückungen müssen jedoch mindestens 3 Wochen vor der Ausrückung eingebracht werden, soweit es sich um eine Ausrückung handelt, bei welcher ein Konzert abgehalten werden muss.

Ausrückungen zu kleineren Anlässen bzw. wo nur ein paar Märsche gespielt werden müssen, könne auch kurzfristiger von der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

11.3 Ausrückungen bei Hochzeiten und Begräbnissen

In diesem Falle muss noch eine weitere Unterteilung vorgenommen werden, und zwar in:

- A) Ausrückungen bei aktiven Mitgliedern bzw. von der Kapelle ausgetretenen Mitgliedern, welche zumindest 5 Jahre in der Kapelle aktiv mitgewirkt oder

mitgespielt haben, sowie Ausrückungen bei Obmännern und Kapellmeistern, auch wenn diese weniger als 5 Jahre in der Kapelle tätig waren.

B) Ausrückungen bei passiven Mitgliedern, d.h. aus der Kapelle ausgeschiedenen Mitgliedern, welche weniger als 5 Jahre in der Kapelle aktiv mitgewirkt haben.

C) Ausrückungen bei Einwohnern der Fraktion Vals, die in der Kapelle weder als aktive Musikanten noch als Vorstandsmitglieder tätig waren.

11.3a Hochzeiten

Unter der Voraussetzung, dass die Hochzeiten in der Gemeinde Mühlbach abgehalten werden, wird bei Mitgliedern gemäß

Punkt 11.3A) immer gespielt

Punkt 11.3B) nicht gespielt

Punkt 11.3C) nicht gespielt

Sollte es ein Mitglied lt. Punkt A) bzw. die 2/3 Mehrheit der bei einer Vollprobe anwesenden aktiven Mitglieder wünschen, so wird auch außerhalb des Gemeindebezirkes gespielt.

Auf direkt geäußertem Wunsch eines Mitgliedes lt. Punkt B) bzw. eines Einwohners der Fraktion Vals lt. Punkt C) wird auch bei diesen Hochzeiten gespielt und zwar unter der Voraussetzung, dass das Platzkonzert bezahlt wird.

11.3b Begräbnisse

A) Begräbnisse, welche in Vals stattfinden

- a) Bei Begräbnissen von Mitgliedern lt. Punkt 11.3A) rückt die ganze Kapelle aus. Das Mitglied wird von zu Hause aus in den Friedhof begleitet. Weiters obliegt es einzig und allein dem sich jeweils im Amt befindlichen Ausschuss, diese Trauerfeierlichkeiten durch Beileidschreiben, Blumenspenden oder einer aktiveren Beteiligung der Kapelle am Begräbnis würdiger zu gestalten.
- b) Bei Begräbnissen von einem Ehepartner bzw. Elternteil eines Mitgliedes lt. Punkt 11.3A) rückt ebenfalls die ganze Kapelle aus. Die Kapelle begleitet den Toten jedoch erst nach der Einsegnung in den Friedhof.
- c) Beim Begräbnis eines Kindes eines Mitgliedes lt. Punkt 11.3A) rückt eine Abordnung ohne zu spielen aus. Wenn jedoch vom Mitglied gewünscht, so erklärt sich die Kapelle bereit, vollzählig auszurücken.
- d) Bei Begräbnissen von Mitgliedern lt. Punkt 11.3B) rückt lediglich eine Abordnung aus, welche ohne zu spielen am Begräbnis teilnimmt (siehe auch Absatz f).
- e) Bei Begräbnissen von Fraktionsmitgliedern lt. Punkt 11.3C) beteiligt sich weder die komplette Kapelle noch eine Abordnung an den Trauerfeierlichkeiten (siehe Absatz f).
- f) Die Kapelle erklärt sich jedoch bereit, auch bei Begräbnissen von Mitgliedern lt. Punkt 11.3B) bzw. von Fraktionsmitgliedern lt. Punkt 11.3C) zu spielen, soweit dies von den Angehörigen der/des Verstorbenen ausdrücklich gewünscht wird.

- g) Die ganze Kapelle rückt auch aus, wenn ein Pfarrer der Seelsorge Vals gestorben ist und dort begraben wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese genannten Ausrückungen bei Begräbnissen unentgeltlich gemacht werden, wobei natürlich freiwillige Spenden von Seiten der Bevölkerung von Vals gerne entgegen genommen werden.

B) Begräbnisse, außerhalb von Vals

- Sowohl bei Begräbnissen von Mitgliedern lt. Punkt 11.3A) bzw. von Begräbnissen von einem Ehepartner, einem Kind oder einem Elternteil rückt lediglich eine Abordnung ohne zu spielen aus. Diese besteht aus 3 – 5 Personen.
- Eine Abordnung rückt auch aus, wenn ein Seelsorger von Vals gestorben ist, dieser aber außerhalb von Vals, jedoch in der Provinz Bozen begraben wird.
- Sollte ein Kapellmeister bzw. Obmann lt. Punkt 11.3A) außerhalb der Fraktion Vals begraben werden, so kann eine einfache Mehrheit der Mitglieder einer Vollprobe über eine eventuelle Teilnahme der ganzen Kapelle am Begräbnis entscheiden.

Die oben angeführten Ausrückungen bei Hochzeiten bzw. bei Begräbnissen erfolgen selbstverständlich nur, wenn die Kapelle dazu musikalisch in der Lage ist. Sollte ein Mitglied lt. Punkt 11.3/A sterben, die Kapelle jedoch nicht in der Lage sein, einen Trauermarsch zu spielen, so verpflichtet sich der Ausschuss, alles Nötige zu veranlassen, um eine auswärtige Kapelle für die Trauerfeierlichkeiten zu engagieren, bzw. die eigen Kapelle mit Aushilfen zu verstärken. Dies immer unter der Voraussetzung, dass das Begräbnis in Vals stattfindet

Art. 12 Abwesenheiten

- 12.1 Die aktiven Mitglieder der Kapelle sind verpflichtet, bei allen Proben und Ausrückungen vollzählig und pünktlich zu erscheinen und mitzuwirken.
- 12.2 Bei Proben und Auftritten sind nur jene Mitglieder entschuldigt, welche wegen eines stichhaltigen Grundes fernbleiben mussten.
- 12.3 Die Entschuldigung gilt als gerechtfertigt, wenn diese vor den Proben oder den Auftritten vorgebracht wird.
- 12.4 Die Entschuldigung muss an den Obmann, Kapellmeister oder an eines der Ausschussmitglieder gerichtet werden. Es genügt in diesen Fällen eine mündliche Entschuldigung.
- 12.5 Wenn ein Mitglied 3 (drei) Mal unentschuldigt fernbleibt, so wird bei einer Vollprobe nach dem Grund des Fernbleibens gefragt.
- 12.6 Alle unentschuldigten Abwesenheiten werden bei der Jahreshauptversammlung vorgelesen.

Art. 13 Ehrenmitgliedschaft

- 13.1 Auf Antrag des Vorstandes bzw. wenn dies von mindestens 2/3 der Mitglieder gewünscht wird, kann eine bestimmte Person als Ehrenmitglied/Ehrenkapellmeister oder Ehrenobmann in der Kapelle aufgenommen werden.
- 13.2 Sollte ein Mitglied 40 und mehr Jahre in der Kapelle aktiv mitgespielt haben, so hat dieses Mitglied bei seinem Austritt aus der Kapelle automatisch das Recht, als Ehrenmitglied aufgenommen zu werden.
- 13.3 Über die definitive Aufnahme entscheidet dann immer die Vollversammlung.
- 13.4 Die Ehrenmitglieder werden zu allen größeren Versammlungen, Fahrten und Aufführungen der Kapelle eingeladen.
- 13.5 Die Ehrenmitglieder/Ehrenobmänner und Ehrenkapellmeister dürfen bei Wahlen des Vorstandes weder das aktive, noch das passive Wahlrecht ausüben, d.h. sie haben weder ein Stimmrecht, noch können sie in den Vorstand gewählt werden.

Art. 14 Das Schiedsgericht

- 14.1 Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein **Schiedsgericht**. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernennt und diese sich mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n zusätzliche/n Obfrau/Obmann (5.Mitglied) wählen.

Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 15 Auflösung des Vereines

- 15.1 Die **Auflösung des Vereines** kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine **Dreiviertelmehrheit** aller ordentlichen Mitglieder.
- 15.2 Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist. Der Beschluss erfordert eine **Dreiviertelmehrheit** aller ordentlichen Mitglieder.

Art. 16 Geschäftsordnung

- 16.1 Diese Statuten werden durch eine **Geschäftsordnung** ergänzt, welche hier nicht erwähnte Bereiche in der Tätigkeit und Gemeinschaft der Musikkapelle regelt. Beide Dokumente sollen den Mitgliedern eine Hilfe bei ihrer Tätigkeit und dem Vorstand eine Richtschnur zur besseren Koordination der vielfältigen Aufgaben sein.

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und durch die Vollversammlung beschlossen.

Art. 17 Schlussbestimmung

17.1 Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Diese Statuten wurden anlässlich der außerordentlichen Vollversammlung am 18. Mai 2019 einstimmig genehmigt und sind seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

DER OBMANN

Alois Leitner

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Alois Leitner', written in a cursive style.

Vals, am 18. Mai 2019/